

18700/AB
Bundesministerium vom 16.09.2024 zu 19321/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.530.562

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19321/J-NR/2024

Wien, am 16. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva-Maria Holzleitner, BSc, Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2024 unter der Nr. **19321/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mario Kunasek und der FPÖ Finanzskandal in der Steiermark“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Beantwortung der Anfrage muss sich an den verfassungs- und einfachgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren, zu denen insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis der vorliegenden Informationen wird diese – zum Großteil auf konkrete Details aus dem Verlauf des nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens abzielende – Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- 1. *Wegen welcher Straftatbestände wird zum Stand 10. Juli 2024 im FPÖ Finanzskandal ermittelt? Ist es noch aktuell, dass wegen des Verdachts der Veruntreuung, der Untreue und des Förderungsmissbrauchs, in eventu schweren Betruges, Ermittlungen geführt werden?*
- 2. *Was ist der konkrete Inhalt der Selbstanzeige von Matthias Eder vom 5. November 2021?*
- 3. *Was ist der Inhalt der anonymen Anzeige vom 31. Oktober 2021 gegen die Verdächtigen Mario Eustacchio und Armin Sippel?*
- 4. *Wer wird als „Beschuldigter“ bei diesen Ermittlungen geführt?*
- 5. *Wird das Ermittlungsverfahren aktuell noch immer gegen zehn Personen geführt? Ist Mario Kunasek unter den Beschuldigten?*
- 6. *In welchen anderen Verfahren wird Mario Kunasek als Verdächtiger oder Beschuldigter geführt?*
- 7. *Wie viele Verfahren wegen des Verdachts welcher strafbarer Handlungen, in denen Mario Kunasek als Verdächtiger oder Beschuldigter geführt wurde, wurden in Ihrer Amtszeit eingestellt?*
- 8. *Wurden Verfahren in der Causa FPÖ Graz abgetrennt?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, welche?
 - c. Wenn ja, wer sind die Beschuldigten in diesen ausgelagerten Verfahren?
 - d. Was sind die Straftatbestände, die in diesen ausgelagerten Verfahren Gegenstand von Ermittlungen?*

Im sogenannten Stammverfahren („FPÖ Finanzskandal“) wird wegen des Verdachts des Förderungsmissbrauchs, der Veruntreuung, der Untreue und der Geldwäsche gegen neun Personen ermittelt.

Zum Inhalt der in der Anfrage genannten (Selbst-)Anzeigen kann aus ermittlungstaktischen Erwägungen keine Auskunft erteilt werden. Von der Bekanntgabe der Namen der Anzeiger:innen, der beschuldigten Personen, aber auch der Opfer (bzw Privatbeteiligten) muss aus Gründen des Datenschutzes Abstand genommen werden.

Bisher wurden aus dem Stammverfahren insgesamt elf Verfahren getrennt bzw. neu angelegt. Die Nennung von Aktenzeichen kann aus den bereits eingangs dargelegten Gründen nicht erfolgen. Soweit die Anfrage auf die Identifizierung der beschuldigten Personen abzielt, stehen einer Beantwortung datenschutzrechtliche und ermittlungstaktische Erwägungen entgegen.

Auf eine weitergehende Darstellung des Verfahrensstandes muss mit Blick auf den Umstand, dass es sich um nichtöffentliche Ermittlungsverfahren handelt und die Beantwortung überdies die laufenden Ermittlungen gefährden könnte, an dieser Stelle verzichtet werden.

Zur Frage 9:

- *Für welche FPÖ-Abgeordnete beantragte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Zusammenhang mit dem Finanzskandal aufgrund von welchen Straftatbeständen die Auslieferung?*

Aufgrund der bereits geschilderten Verdachtslage wurde bisher die Auslieferung von insgesamt drei Personen beantragt. Der Veröffentlichung der Identität der Betroffenen steht das Grundrecht auf Datenschutz entgegen.

Zur Frage 10:

- *Kam es im Zuge der Ermittlungen zu Zufallsfund und wurden ausgehend von diesen Zufallsfund Ermittlungen eingeleitet? Um den Verdacht des Verstoßes gegen welche Strafbestimmungen handelt es sich dabei jeweils?*

Im Zuge der Ermittlungen kam es zu Zufallsfund. Davon ausgehend wurden Ermittlungsverfahren wegen § 3g VerbotsG und § 207a StGB eingeleitet.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *11. Warum und wann hat sich die gesamte Staatsanwaltschaft Graz für befangen erklärt und nicht nur einzelne Staatsanwält:innen?*
- *12. Nach der Anfragebeantwortung 15565/AB hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz aufgrund „entfernter Bekanntschaft zweier Bediensteter der Staatsanwaltschaft Graz mit einer der in der gegenständlichen Strafsache beschuldigten Person zur Vermeidung jedweden Anscheins einer (strukturellen) Befangenheit das Verfahren gemäß § 28 StPO der Staatsanwaltschaft Klagenfurt übertragen.“ Gibt es auch andere Verfahren, bei der die Oberstaatsanwaltschaft Graz der Staatsanwaltschaft Klagenfurt das Verfahren aus dem Grund der „entfernten Bekanntschaft“ zu FPÖ-nahestehenden Personen übertragen hat?*

- I. *Wenn ja, welche?*
- II. *Wenn ja, wie viele?*
- III. *Wenn ja, wegen welcher Straftatbestände?*
- IV. *Wenn ja, wer sind die Beschuldigten in diesen Verfahren?*
- V. *Wenn ja, was sind die Aktenzahlen dieser Verfahren?*

- *13. Erfolgte die Übertragung der Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Graz oder durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz aus eigenem?*

Es darf hier auf die ausführlichen Erwägungen zur parlamentarischen Anfrage Nr. 16071/J-NR/2023 zu Fragen 7 bis 9 verwiesen werden. Eine namentliche Nennung der Beteiligten kommt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Auch andere Verfahren, die einen Konnex zum sogenannten „Stammverfahren“ aufweisen und in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Graz gefallen wären, wurden zur Hintanhaltung jedweden Anscheins der Befangenheit von der Oberstaatsanwaltschaft Graz an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt übertragen. Die Nennung der Namen der Beschuldigten oder der Aktenzahlen ist aus den bereits genannten Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 14 bis 19:

- *14. Wie viele Zeugenvernehmungen wurden bislang vorgenommen?
 - a. Was ist der Inhalt von Mario Kunaseks zeugenschaftlicher Vernehmung vom 13. Juni 2022?*
 - b. Warum wurde Mario Kunasek zunächst nur als Zeuge vernommen?*
 - c. Bestanden Zweifel, ob Mario Kunasek bei seiner Vernehmung als Zeuge wahrheitsgemäß ausgesagt hat und wenn ja, welche?*
 - d. Bestand der Verdacht, dass Mario Kunasek Beweismittel unterdrückt hat?**
- *15. Wurden bereits Beschuldigtenvernehmungen vorgenommen?
 - a. Wenn ja, wurde Mario Kunasek als Beschuldigter vernommen?*
 - b. Wenn ja, wurde Mario Eustacchio als Beschuldigter vernommen?*
 - c. Wenn ja, wurde Armin Sippel als Beschuldigter vernommen?**
- *16. Welche Zwangsmaßnahmen wurden ergriffen?
 - a. Um welche handelte es sich und wann wurden diese durchgeführt?**
- *17. Wie viele Opfer sind bekannt?*
- *18. Wurden bekannte Opfer bereits einvernommen?
 - a. Wenn ja, wer sind diese Opfer?*
 - b. Wenn nein, warum wurden sie noch nicht einvernommen?**
- *19. Gibt es bei einem der Verfahren in dieser Causa bereits bekannte Privatbeteiligungen?
 - a. Wenn ja, haben diese Privatbeteiligten bereits die Summe bekannt gegeben, mit der sie vorhaben, an diesem Verfahren anzuschließen?**

Bis dato wurden zahlreiche Einvernahmen nach der Strafprozeßordnung durchgeführt, wobei zum Inhalt der einzelnen Aussagen keine Auskunft erteilt werden kann. Aus datenschutzrechtlichen und ermittlungstaktischen Gründen können keine Namen genannt werden.

Die drei bekannten Opfer wurden ebenfalls bereits einvernommen und haben sich auch als Privatbeteiligte angeschlossen. Auch hier können aber die persönlichen Daten nicht bekannt gegeben werden. Die von den Privatbeteiligten genannte Schadenssumme erfolgte unter Vorbehalt und ist der Höhe nach noch nicht gesichert.

Bisher wurden im Zeitraum Juli 2022 bis heute zahlreiche Anordnungen der Sicherstellung, der Durchsuchung und Sicherstellung sowie der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte erlassen. Eine Darstellung der einzelnen Ermittlungsschritte bzw. des Verfahrensstandes sowie des Zeitpunktes der Befassung einzelner Behörden mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen ist aus den eingangs angeführten Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *20. Ist die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ihrer Berichtspflicht an die Oberstaatsanwaltschaft nachgekommen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Berichte hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu welchem Zeitpunkt vorgelegt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wird das noch passieren?*
- *21. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in der Causa „FPÖ Finanzskandal Graz/Steiermark“ gebraucht gemacht?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*
 - b. *Wenn ja, was war der Inhalt dieser Weisung(en)?*

Im Stammverfahren wurden von der StA Klagenfurt im Zeitraum von Mai 2022 bis Juni 2024 26 Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Graz erstattet.

Auch in Nebensträngen wurden von der StA Klagenfurt im Zeitraum von November 2023 bis Juli 2024 23 Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Graz erstattet.

Soweit sich Fragen mit dem Inhalt der Berichte der Oberstaatsanwaltschaft, also dem internen Meinungsbildungsprozess der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Rahmen

eines anhängigen Ermittlungsverfahrens beschäftigen, ist darauf zu verweisen, dass dieser dem Interpellationsrecht entzogen ist.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *22. Hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz Berichte über die Strafverfahren in der Causa „FPÖ Finanzskandal Graz/Steiermark“ an die Bundesministerin für Justiz gelegt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Berichte hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz der Bundesministerin für Justiz vorgelegt?*
- *23. Hat die Bundesministerin für Justiz von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Graz in der Causa „FPÖ Finanzskandal Graz/Steiermark“ gebraucht gemacht?*
 - a. *Wenn ja, wie oft?*
 - b. *Wenn ja, was war der Inhalt dieser Weisung(en)?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat die Berichte der Staatsanwaltschaften den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz zur Kenntnis gebracht. Insgesamt erstattete die Oberstaatsanwaltschaft Graz bisher 26 Berichte an das Bundesministerium für Justiz. Weisungen zur Sachbehandlung wurden nicht erteilt.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Staatsanwält:innen sind mit dieser Ermittlung beschäftigt?*

Mit dem Stammverfahren und den hauptsächlichen Parallelverfahren sind zwei Staatsanwälte befasst, wobei zeitweise eine Unterstützung auch durch die – ebenfalls selbst mit Ermittlungen befasste – Gruppenleitung erfolgt.

Zur Frage 25:

- *Wurden Wirtschaftsexpert:innen in dieser Causa zur Rate gezogen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wer sind diese Wirtschaftsexpert:innen?*

Nein, es wurde aber ein Sachverständiger bestellt.

Zur Frage 26:

- *Wie hoch ist die Schadenssumme von der nach aktuellem Stand ausgegangen wird?*

Eine konkrete Schadenssumme kann derzeit aufgrund der Vielzahl der noch offenen Ermittlungsschritte und insbesondere des ausstehenden Sachverständigengutachtens nicht abschließend genannt werden.

Zur Frage 27:

- *In der Nacht vom 15. auf den 16. April 2024 kam es zum Zusammentreffen zwischen Matthias Eder und Alexis Pascuttini sowie zwei weiteren Mitgliedern der FPÖ-Abspaltung „KFG“ (Korruptionsfreier Gemeinderatsklub) an einem Grazer Würstelstand. Dieses Gespräch soll laut „Standard“ mit Smartphones mitgeschnitten worden sein.*
 - a. *Wurde dies Audiodatei bereits sichergestellt?*
 - i. *Wenn ja, was ist der strafrechtlich relevante Inhalt dieses Gesprächs?*
 - b. *Es soll von Alexi Pascuttini auch ein Transkript an die Staatsanwaltschaft übergeben worden sein - wurde dieses Transkript bereits ausgewertet?*

Die in der Anfrage angesprochenen Sprachdateien wurden sichergestellt. Die Prüfung der Dateien auf deren strafrechtliche Relevanz ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Zur Frage 28:

- *Mag. Alexis Pascuttini war am 7. Mai 2024 in der 11. Sitzung als Auskunftsperson im von der ÖVP-eingesetzten Untersuchungsausschuss (8/US).*
 - a. *Wurde das Protokoll davon bereits zum Aktenbestand genommen?*
 - b. *Wenn ja, wurde das Protokoll auf relevante Aussagen für die Ermittlung ausgewertet?*
 - c. *Wenn nein, warum wurde es nicht in den Bestand des Ermittlungsakts aufgenommen?*
 - d. *Wenn nein, wird das Protokoll noch in den Bestand des Ermittlungsakts aufgenommen?*

Das Protokoll über die Befragung von Mag. Alexis Pascuttini als Auskunftsperson im „Rot-blauen-Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ ist der Staatsanwaltschaft Klagenfurt bekannt und wurde im Zuge der Ermittlungen – soweit relevant – auch berücksichtigt.

Zur Frage 29:

- *Mag. Alexis Pascuttini sagte aus, dass die Staatsanwaltschaft „in den ersten Monaten nicht unbedingt übereifrig war“ (976/KOMM, Seite 13). Ist es hier in der Ermittlung tatsächlich zu Verzögerungen gekommen?*
 - a. *Wenn ja, woran lagen diese Verzögerungen?*

b. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden im Rahmen der Fachaufsicht gesetzt, um dem Beschleunigungsgebot zu entsprechen?

Es handelt sich um ein überaus komplexes und aufwändiges Verfahren, bei dem es gerade in der Anfangsphase galt, die Vorwürfe zu sortieren und rechtlich einzuordnen. Diese für eine effiziente Verfahrensführung wichtige Strukturierung bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Zur Frage 30:

- *Mag. Alexis Pascuttini hat nach eigener Angabe Mario Kunasek und Stefan Herrmann wegen „Nötigung“ angezeigt.*
 - a. Zu welcher Aktenzahl wird dazu ermittelt?
 - b. Haben dazu schon Einvernahmen stattgefunden?
 - c. Werden in diesem Verfahren Kunasek und Herrmann als Verdächtige oder Beschuldigte geführt?
 - d. Wie ist der Stand des Verfahrens?

Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der Anzeige ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eine Darstellung der einzelnen Ermittlungsschritte bzw. des Verfahrensstandes sowie eine Nennung von Aktenzahlen ist aus den eingangs angeführten Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 31 und 32:

- *31. Der verstorbene ehemalige Büroleiter von Mario Eustacchio in seiner Zeit als Grazer Vizebürgermeister wurde zwar von anderen Zeugen immer wieder als Zeuge genannt, der einen essenziellen Beitrag zur Aufklärung in den unterschiedlichen Verfahren leisten könnte, laut der Aussage von Mag. Alexis Pascuttini wurde der ehemalige Büroleiter jedoch nie als Zeuge einvernommen.*
 - a. Ist das korrekt?
 - b. Wenn ja, warum wurde er nicht als Zeuge vernommen?
- *32. Beim verstorbenen Büroleiter fand am 18. Mai 2024, drei Wochen nach seinem Tod, eine Sicherstellung statt. Dabei wurden diverse Datenträger sichergestellt.*
 - a. Wie weit ist die Auswertung dieser Datenträger?
 - b. Wurden von diesen Datenträgern Dokumente zum Ermittlungsakt genommen?
 - i. Wenn ja, zu welcher Ermittlung und zu welcher Aktenzahl?
 - c. Wie umfangreich sind die für die Ermittlungen relevanten sichergestellten Dateien?

Die Staatsanwaltschaft hat der mit den Ermittlungen kriminalpolizeilichen Behörde bereits im Mai 2022 den Namen der betreffenden, als Zeuge namhaft gemachten Person bekannt gegeben.

Bis zu seinem Ableben waren die Ermittlungen – auch aufgrund der zahlreichen weiteren Ermittlungsstränge – allerdings noch nicht so weit gediehen, dass konkrete Fragestellungen möglich gewesen wären. Die Auswertung der Daten steht am Beginn und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Zur Frage 33:

- *Wurden in Zusammenhang mit dem Tod des ehemaligen Büroleiters Ermittlungen eingeleitet?*

Ja.

Zu den Fragen 34 bis 36:

- *34. An welche Vereine und andere juristischen Personen wurden aus den Parteikassen der FPÖ Graz, der FPÖ Steiermark, des Gemeinderatsklubs und des Landtagsklubs Gelder überwiesen, soweit aus den Akten bekannt?*
- *35. Wurde an die „Identitäre Bewegung“ Geld überwiesen?*
 - a. Wenn ja, wie viel?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
- *36. Wurde an den „Freiheitlichen Akademikerverband - FAV“ Geld überwiesen?*
 - a. Wenn ja, wie viel?
 - b. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Diese Fragen zielen auf konkrete Ermittlungsdetails ab. Eine Beantwortung ist ohne Gefährdung der Ermittlungen sowie der weiteren, eingangs angeführten rechtlichen Erwägungen nicht möglich.

Zur Frage 37:

- *Der Sachverhaltskomplex „Hausbau Kunasek“ ist nach Angaben der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8. Februar 2024 Gegenstand von Ermittlungen.*
 - a. Wegen welcher Straftatbestände wird in diesem Sachverhaltskomplex gegen wie viele Beschuldigten ermittelt?
 - b. Hat es zu diesem Sachverhaltskomplex schon Zeugenvernehmungen gegeben?
 - c. Hat es zu diesem Sachverhaltskomplex schon Beschuldigtenvernehmungen gegeben?

d. Wie hoch ist die Schadenssumme in diesem Sachverhaltskomplex?

Zu diesem Sachverhaltskomplex wird wegen des Verdachtes der Untreue gemäß § 153 Abs 1 und 3 (zweiter Fall) StGB gegen vier Beschuldigte ermittelt. Es haben bereits mehrere Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen stattgefunden. Die Erhebung der konkreten Schadenssumme ist Gegenstand von Ermittlungen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

